

Abt. 7

Zl. EB 7709-1-III/7-82

Betr.: Antriebsbremsen von Seilbahnen;
hydraulische Lüfteinrichtungen

Vermerk:

Auf Grund der vermuteten Ursache für den schweren Seilbahnunfall an einer Doppelsesselbahn in Südtirol sind an den hydraulischen Lüfteinrichtungen für die Antriebsbremsen von Seilbahnen Änderungen erforderlich:

für Betriebs- und Hauptbremse getrennte Rückleitungen, Ölfilter in den Rückleitungen nur bei Anwendung besonderer Maßnahmen.

Es ist zu schreiben:

E n t w u r f

Wien, 1982 02 04

Ergeht an:

1. An die

Vereinigte Österr. Eisen- und Stahlwerke **A.G.**

Muldenstr. 5

4020 L i n z

2. Fä. Waagner Biro A.G.

Abt. Seilbahnbau

Stadlauerstr. 54

1220 W i e n

3. Fa. Konrad Doppelmayr & Sohn

Aufzug- und Skiliftfabrik

6922 Wolfurt

4. Fa. Brüder Girak

Spezialfabrik für Drahtseilbahnen

2100 Korneuburg

5. An die

Traunsteinwerkstätten

Josef Sowoboda

4664 Oberweis b. Gmunden

6. Fa. Ludwig Steurer
Maschinen- und Seilbahnbau
6933 Doren

7. Fa. A. de Pretis
Maschinen- und Seilbahnbau
Gerberg. 35
9500 Villach

8. ~~An die~~
WITO-Konstruktionen Ges.m.b.H.
9900 L i e n z

9. Fa. Felix Wopfner OHG.
Stahlbau, Maschinenbau,
Höttingerau 48-50
6010 Innsbruck

-- gesondert --

Bahn: v.o.

Die Schaltschema der in letzter Zeit angewendeten hydraulischen Lüfteinrichtungen für Antriebsbremsen zeigen, daß vielfach für Betriebs- und Hauptbremse eine gemeinsame Rückleitung ausgeführt wird. Darüberhinaus wird meist auch für die zweite, vom Gefahrenkreis unabhängige Auslösemöglichkeit der Hauptbremse, die gleiche Rückleitung verwendet. Dieses Konstruktionsprinzip entspricht nicht dem Erfordernis der Unabhängigkeit der beiden Bremssysteme.

Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der beiden Bremssysteme müssen hydraulische Lüfteinrichtungen für Antriebsbremsen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Rückleitungen sind für die Betriebsbremse, die Hauptbremse und für die vom Gefahrenkreis unabhängige zweite Auslösemöglichkeit der Hauptbremse getrennt auszuführen.
2. In Rückleitungen allenfalls vorhandene Bauelemente (z.B. Ölfilter), die zu einem Blockieren führen könnten, sind mit einer Umgehungslleitung zu versehen, welche bei Erreichen eines bestimmten Druckes wirksam wird; dieser Druck ist so niedrig zu wählen, daß dadurch keine Beeinträchtigung der Bremskraft hervorgerufen wird.

3. Bei der Verlegung der Hydraulikleitungen ist besonders darauf zu achten, daß ein Blockieren von Rückleitungen infolge mechanischer Einwirkungen (z.B. Knicken) nicht erfolgen kann.

Das Bundesministerium für Verkehr als Oberste Seilbahnbehörde bringt diesen Sachverhalt zur Kenntnis, damit bei der Planung von Neu- und Umbauten auf die notwendigen Erfordernisse Rücksicht genommen wird.

Für den Bundesminister:

F. J. J. J.

v.A.: II/3, mit Bezug auf die erfolgte
Aussprache z.g.K.

f. J. J. u. d. B. 5. zur Übermittlung an P. H. erl. B. J.

Kzl.: Reinschriften absenden

1982 -02- 0 5
n.B.: II/7, Sta

Nej

Kom

Löf

Hei

Lah

1982 -02- 1 6

Eingelangt		
Beschrieben	1982 -02- 0 4	Stk. 1 18
Verglichen	1982 -02- 0 4	
Abgelesen	1982 -02- 0 5	Stk. 9

J. J. J.